



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 16. September 2009

Nina Reiser

Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Hans Caspar von der Crone

BGE 5A_34/2009 vom 26.5.2009

Voraussetzungen der Absichtsanfechtung

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Die vor Bundesgericht strittige Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG richtete sich gegen den Verkauf von Anteilsscheinen an einem Mehrfamilienhaus durch den Schuldner, Mitglied einer Baugenossenschaft, für einen aus Sicht der Kläger zu niedrigen Betrag. Umstritten waren sämtliche Voraussetzungen der Absichtspauliana.

Die erste Instanz erklärte den Kaufvertrag als vollstreckungsrechtlich ungültig bzw. unbeachtlich im Sinne von Art. 288 SchKG, worauf die Beklagten Appellation einreichten. Das Obergericht des Kantons Luzern wies die Appellation in der Sache ab, hiess hingegen die Anschlussappellation im Kostenpunkt gut und legte die Parteientschädigungen neu fest. Alle drei Parteien haben das obergerichtliche Urteil mit Beschwerde vor Bundesgericht angefochten.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Fall den Substanzwert der Genossenschaft und der verkauften Anteile zu ermitteln. Es kam dabei zum Schluss, dass der Erwerbspreis den wirklichen Wert um ein Vielfaches unterschritten hatte, die Gläubigerschädigung also zu bejahen war. Die Anfechtung des Verkaufs als „Rechtshandlung“ wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kaufvertrag die Bedingung der Zustimmung durch die Genossenschaft vorsah.

Auch die Schädigungsabsicht lag vor, wie von der Vorinstanz erkannt. Die Feststellung der ersten Instanz – der Schuldner habe als Liegenschaftshändler und Vorstandsmitglied der Genossenschaft den tatsächlichen Wert der Liegenschaft und seiner Anteilscheine gekannt, und dass die Anteilsscheine mangels Marktes unverkäuflich gewesen seien und deshalb zum tiefen Preis verkauft werden mussten, widerspreche der Tatsache, dass eine ins Recht



gelegte Bestätigung der Unverkäuflichkeit erst nach dem erfolgten Verkauf ausgestellt worden sei und der Schuldner zugesichert habe, die Käuferin werde die Anteilscheine wieder verkaufen können – war bis vor Bundesgericht nicht korrekt angefochten worden.

Schliesslich war die Schädigungsabsicht erkennbar gewesen. Auch hier blieb es bei der Feststellung der ersten Instanz: Die eine der Beklagten habe als Therapeutin, als Lebensgefährtin und als Kollegin des Schuldners im Vorstand einer anderen Genossenschaft von den Problemen des Schuldners gewusst, und Grund gehabt, den Verdacht zu schöpfen, der Verkauf des hälftigen Anteils der Genossenschaft und damit indirekt eines Mehrfamilienhauses nur für CHF 200'000.- könne die Gläubiger des Schuldners schädigen.

Die Bösgläubigkeit einer Zweiterwerberin, der die Anteilsscheine weiterverkauft worden waren (Art. 290 SchKG), war ebenfalls erstellt. Die Zweiterwerberin hatte offenbar von den Bedingungen des Erstverkaufs gewusst und hatte dadurch bösgläubig einen anfechtbar erworbenen Vermögenswert erworben. Dabei reicht es, wenn der Zweitbeklagte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennen konnte, dass der Schuldner eine Gläubigerbescheinigung als mögliche Folge der Veräusserung in Kauf genommen hat.

Das Bundesgericht hat aber die zweite Veräusserung nicht aufgehoben. Anfechtbar sind nach Art. 288 ff. SchKG nur Handlungen, an welchen der Schuldner beteiligt war; bei Kettenveräusserungen nur die erste Veräusserung. Auch aus Art. 290 SchKG lässt sich keine Ausnahme ableiten. Die genannte Bestimmung regelt nur die Passivlegitimation. Eine Ausnahme wäre nur dann in Frage gekommen, wenn die beiden formell getrennten Kaufverträge auf Grund wirtschaftlicher Betrachtungsweise als eine einheitliche Rechtshandlung des Schuldners zu betrachten wären.

Die Zweiterwerberin wurde jedoch zur Leistung von Wertersatz nach Art. 291 Abs. 1 SchKG verurteilt. Als Zeitpunkt der Bewertung ist darauf abzustellen, wann die Rückgabe der anfechtbar erworbenen Anteilsscheine in natura unmöglich wurde. Schliesslich war strittig, ob sich die Gegenleistung der Zweiterwerberin noch beim Schuldner befand oder dieser durch sie bereichert war; in diesem Fall wäre sie der Zweiterwerberin nach Art. 291 Abs. 1 SchKG zu erstatten gewesen.